

1. Der Abs. 1 erhält folgende Ziff. 5:
„für fertiggestellte, aber noch nicht exportfähige Baugruppen.“[^]
2. Der Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:
„Bei Sonderdarlehen gemäß Abs. 1 Ziff. 5 ist der Bank als Darlehnsantrag eine Ausfertigung des abgeschlossenen Exportauftrages oder Teil-exportauftrages einzureichen.“
3. Der Abs. 4 erhält folgenden Buchst. c:
„sind bei den Sonderdarlehen gemäß Abs. 1 Ziff. 5 längstens bis zu dem im Exportauftrag vorgesehenen Auslieferungstermin, bei vertraglich vereinbarten Teillieferungen längstens bis zu den einzelnen Terminen zuzüglich der Frist für die Einreichung der Verrechnungsdokumente, festzusetzen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 15. März 1958

Der Präsident der Deutschen Notenbank

I. V.: Dr. M. Schmidt
Vizepräsident

**Anordnung Nr. 3*
von Maßnahmen zur Förderung der See- und
Küstenfischerei.**

Vom 4. März 1958

Zur Änderung der Anordnung vom 9. Mai 1955 von Maßnahmen zur Förderung der See- und Küstenfischerei (GBl. I S. 369) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes angeordnet:

§ 1

Das „Statut der volkseigenen Fischerei-Fahrzeug- und Geräte-Stationen (FGS)“ (Anlage A zur Anordnung vom 9. Mai 1955 von Maßnahmen zur Förderung der See- und Küstenfischerei [GBl. I S. 369]) wird wie folgt geändert:

Der § 3 Abs. 5 wird gestrichen.
Der § 3 Abs. 6 wird Abs. 5.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 4. März 1958

Der Minister für Lebensmittelindustrie

t. V.: Klevesath
Stellvertreter des Ministers

* Anordnung Nr. 2 (GBl. n 1957 S. 103). Vgl. auch Anordnung vom 29. Mai 1956 zur Änderung der Anordnung von Maßnahmen zur Förderung der See- und Küstenfischerei (GBl. I S. 480).

**Anordnung Nr. 26*
über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet
der Material- und Warenprüfung.**

Vom 24. März 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister für Lebensmittelindustrie, dem Minister für Handel und Versorgung und dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel wird folgendes angeordnet:

* Anordnung Nr. 25 (GBl. H 1957 S. 212)

§ 1

Die Elfte Anweisung vom 31. März 1951 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der industriellen Erzeugung von Nahrungs- und Genußmitteln) (GBl. S. 239) wird aufgehoben.

§ 2

Unbeschadet der Aufhebung der Probenvorlagepflicht nach § 1 unterliegen alle von Industrie- und Handwerksbetrieben industriell hergestellten Lebensmittel der Qualitätskontrolle durch das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW).

§ 3

Die im § 2 genannten Erzeugnisse sind vor Aufnahme der Fertigung bei den zuständigen Prüfdienststellen des DAMW anzumelden. Meldepflicht besteht weiterhin bei Rezepturänderungen, die auf die Qualität der Erzeugnisse Einfluß haben.

§ 4_N

Die Anmeldung hat in der nach der Anlage vorgeschriebenen Form zu erfolgen.

§ 5

Für die Anmeldung der Betriebe sind zuständig:

Für die Betriebe der Bezirke

Rostock, Schwerin, Neubrandenburg:

das DAMW, Lebensmittel-PSt.

Rostock

Freiligathstr. 11

Für die Betriebe der Bezirke

Potsdam, Frankfurt (Oder), Cottbus, Magdeburg,

Berlin:

das DAMW, Lebensmittel-PSt.

Berlin O 17

Fritz-Heckert-Str. 68

Für die Betriebe der Bezirke

Halle, Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt, Erfurt,

Gera, Suhl:

das DAMW, Lebensmittel-PSt.

Leipzig O 5

Täubchenweg 28

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. März 1958

Der Präsident

des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung

I. V.: Dr. Lilie
Stellvertreter des Präsidenten

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 26

Anmeldung von Erzeugnissen der Lebensmittelindustrie;

Name i * \ | | « § • i • « * » » t § . < \$;

Eigentumsform « \$ s (i ; « . i . i ; i i i

Anschrift des meldenden Betriebes

Bei Abfüllbetrieben: Name des Erzeugnisherstellers

• • • • •

Erzeug- Lfd. Plan-Pos.-Nr.	Waren- nisse Nr. It. Schlüssel	Genau e nummer	Bezeichnung